

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1925)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1925.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

In der Zahl und Umschreibung der Kirchgemeinden sind im Berichtsjahr keine Veränderungen eingetreten, ebenso ist die Zahl der Pfarrstellen unverändert geblieben. Dagegen sind zwei neue Hilfsgeistlichenstellen geschaffen worden, worüber in Abschnitt III hiernach Genaueres gesagt ist. Weitere Hilfsgeistlichenstellen (Gemeindevikariate) wollen errichten die Kirchgemeinden Belp und Kirchberg; die bezüglichen Gesuche um Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Besoldungen der Hilfsgeistlichen sind noch nicht erledigt. Eingelangt ist ferner ein Gesuch des Kirchgemeinderates der römischkatholischen Kirchgemeinde Biel um Bewilligung eines zweiten staatlich besoldeten Hilfsgeistlichen, über welches der Regierungsrat noch zu entscheiden haben wird.

Die Kirchgemeinden Tramelan und Münster-Dachfelden (deutsch) machten erneute Anstrengungen betreffend Umwandlung ihrer Hilfsgeistlichenstellen in Pfarrstellen. Auch diesen Begehren konnte im Berichtsjahr noch nicht entsprochen werden.

Endlich dringen die Nydeck- und die Johanneskirchgemeinde Bern auf baldige Berücksichtigung ihrer Postulate um Errichtung neuer Pfarrstellen.

Alle diese Begehren, zum Teil schon älteren Datums, mussten hauptsächlich mit Rücksicht auf den immer noch ungünstigen Stand der Staatsfinanzen zurückgelegt werden. An der durch die Zeitverhältnisse bedingten Zurückhaltung auch in der Kreierung neuer Pfarr- und Hilfsgeistlichenstellen wird zwar festgehalten

werden müssen, immerhin in dem Sinne, dass nach und nach doch die dringendsten Bedürfnisse Berücksichtigung finden sollen.

Bemerkt sei noch, dass sich die kleine Berggemeinde Abländschen, unterstützt vom Synodalrat, kräftig für die Aufrechterhaltung ihrer Pfarrei wehrt. Die seit August 1925 vakante Pfarrstelle ist einstweilen mit einem Verweser besetzt.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens sind im Berichtsjahr 12 Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt worden; der Regierungsrat hat 6 Reglemente genehmigt.

Bis Ende 1925 haben 55 Kirchgemeinden in Anwendung von Art. 102 des Gemeindegesetzes das beschränkte *kirchliche Stimmrecht der Frauen* eingeführt.

Die Kirchendirektion hat schon des öfters auf die Notwendigkeit der Anpassung der Kirchgemeindereglemente an die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 hingewiesen. Sie wird die säumigen Kirchgemeinden neuerdings ersuchen, die Revision ihrer Reglemente zu beschleunigen.

II. Gesetzgebung.

Im Berichtsjahr sind keine neuen, das Kirchenwesen beschlagende gesetzgeberische Erlasse zu verzeichnen.

III. Verwaltung.

A. Evangelisch-reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* versammelte sich am 1. Dezember 1925 und befasste sich hauptsächlich mit der Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte. Sie genehmigte den Geschäftsbericht des Synodalrates pro 1924/25, ebenso die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse pro 1924. Diese weist unter den Ausgaben wiederum namhafte Beträge für Subventionen an schwerbelastete Kirchgemeinden, Besoldungsbeiträge für Taubstummenpastoration, Gemeindevikariate usw. auf. Das Budget für 1926 mit der vom Synodalrat beantragten Erhöhung des Steuerbeitrages an die kirchliche Zentralkasse um 2 Rappen (von 10 auf 12 Rappen, berechnet auf den Kopf der reformierten Bevölkerung) fand ebenfalls die Zustimmung der Synode. Das Budget sieht u. a. folgende Beiträge vor: Subventionen an schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 7500, Beitrag an den Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 7000, Taubstummenpastoration Fr. 3000, Helferei Büren-Solothurn Fr. 750, Gemeindevikariate Fr. 3000, II. Pfarrstelle Derendingen Fr. 2500 (die zum bernischen Synodalverband gehörende reformierte Kirchgemeinde Derendingen-Subingen setzt sich vorwiegend aus Bernern zusammen), Pastoration der französischsprachigen Bevölkerung in der solothurnischen Diaspora Fr. 600, Beitrag an die reformierte Kirchgemeinde Pruntrut zur Amortisation von Bauschulden Fr. 2000. — Die Kirche selbst bringt demnach ihrerseits nicht zu unterschätzende Opfer.

Die Synode fasste eine Resolution zugunsten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wonach die Vorlage dem Bernervolk warm zur Annahme empfohlen wurde.

Im übrigen verweisen wir bezüglich der Verhandlungen und Beschlüsse der Synode auf das gedruckte Protokoll.

Synodalrat: Über dessen Tätigkeit orientiert in gewohnter Weise der ebenfalls im Drucke erschienene Geschäftsbericht. Der Synodalrat hat entsprechend einer in der Synode gefallenen Anregung sich mit zwei Kreisschreibern an die Kirchgemeinderäte und Pfarrämter gewendet, um ihnen erneut die Förderung des Sonntagschutzes ans Herz zu legen, ein Problem, das die Kirchensynode und den Synodalrat in den letzten Jahren wiederholt beschäftigte. Der Synodalrat macht in seinen erwähnten Kreisschreibern einerseits aufmerksam auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Sonntages (Sonntagsruhegesetz, Dekret betreffend die Wirtschaftspolizei) und empfiehlt den Kirchgemeinderäten, Widerhandlungen gegen diese Vorschriften gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen. Andererseits befürwortet er, soweit es sich um immer wieder laut werdende Klagen über sportliche und lärmende Veranstaltungen aller Art während des Sonntagvormittags handelt, direkte Besprechung und Verhandlung der Kirchgemeinderäte mit den zuständigen Behörden und den in Betracht fallenden Gesellschaften und Vereinen, von der Ansicht ausgehend, dass durch derartige gegenseitige Aussprache in vielen Fällen der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Und schliesslich empfiehlt der Synodalrat den Geistlichen, ihrerseits fortgesetzt

im Volke den Sinn für Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung zu pflanzen und zu pflegen.

Der Synodalrat hat verschiedenen Kirchgemeinden namhafte Beiträge an Kirchenrenovationen ausgerichtet und in Aussicht gestellt.

Die vom Synodalrat angeordneten Kollekten für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke weisen folgendes Ergebnis auf:

1. Die Kollekte für notleidende Russlandschweizer Fr. 9087.

2. Von der Kirchensonntagskollekte fällt die Hälfte den Gemeinden für örtliche kirchliche Zwecke zu, während die andere Hälfte zur Äufnuug des Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Verwendung findet. Für diesen letztern Zweck gingen dem Synodalrat zu Fr. 6496.

3. Die Kollekte vom 2. August 1925 für die Wasserbeschädigten von Tüscherz-Alfermee ergab Fr. 12,385.

4. Die Bettagskollekte, bestimmt für die Restauration der «Collégiale» in St. Immer warf Fr. 17,505 ab.

5. Die Kollekte vom Reformationssonntag für den Kirchen- und Pfarrhausbau der reformierten Diasporagemeinde Wolhusen beträgt Fr. 12,757.

Hilfsgeistlichenstellen. Die Johanneskirchgemeinde Bern, gegenwärtig hinsichtlich Seelenzahl die grösste Kirchgemeinde der Stadt und des Kantons Bern und infolge reger Bautätigkeit in fortschreitender Entwicklung begriffen, sah sich gezwungen, neben den bestehenden 3 Pfarrstellen eine Hilfsgeistlichenstelle zu errichten. An die Besoldung des Hilfsgeistlichen hat der Regierungsrat den im Besoldungsdekret vorgesehenen Betrag von Fr. 3200 bewilligt.

Ein Beitrag in gleicher Höhe wurde der räumlich sehr ausgedehnten Kirchgemeinde Frutigen zuerkannt, in welcher sich das Bedürfnis nach einem Hilfsgeistlichen ebenfalls geltend machte.

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den deutschen Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Delsberg auf den 1. Mai 1925 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 23,000 auszurichten. Der bezügliche Vertrag ist von der Kirchgemeinde und vom Regierungsrat genehmigt worden. Der Kirchgemeinde hatte sich Gelegenheit geboten, ein als Pfarrhaus geeignetes Objekt unter günstigen Bedingungen käuflich zu erwerben.

In Bümpliz hat die Kirchgemeinde für den Inhaber der zweiten Pfarrstelle ein neues Pfarrhaus erstellen lassen. Mit einem allfälligen Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates soll hier noch zugewartet werden. Dagegen hat der Regierungsrat einem Gesuch des Kirchgemeinderates um angemessene Erhöhung der Wohnungsentschädigung entsprochen.

Beschwerliche Bergpfarreien. Die Anfrage eines Pfarrers betreffend Interpretation von § 25, Absatz 2, des Kirchengesetzes wurde von der Kirchendirektion im Einvernehmen mit dem Synodalrat dahin beantwortet, dass als beschwerliche Bergpfarreien, für welche sich junge Geistliche schon bei der erstmaligen Ausschreibung bewerben können, immer noch die in den Besoldungsdekreten von 1875 und 1906 genannten Gemeinden Gadmen, Guttannen, Abländschen, Gsteig b. S., Lauenen, Adelboden und Habkern gelten.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	11
b) auswärtige Geistliche	0
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen)	2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente	5
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	4
b) im Ruhestand	0
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	9
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	4
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	14
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	17
b) zum zweitenmal	4

Diesen Angaben ist ergänzend beizufügen:

Gemäss den Vorschriften für die Prüfung von weiblichen Theologiestudierenden hat sich im Berichtsjahr eine Bewerberin der zweiten theologischen Prüfung für den Dienst als Gemeindegeliebte unterzogen und dieselbe mit Erfolg bestanden. Die betreffende Kandidatin (es handelt sich um Fr. Mathilde Merz) steht nunmehr als Gemeindegeliebte im Dienst der Friedenskirchengemeinde Bern, während Fr. Alice Aeschbacher, welche 1924 die Prüfung bestand, der Johannesgemeinde, der Nydeckgemeinde und der Münsterergemeinde Bern als gemeinsame Geliebte dient.

Ende 1925 waren unbesetzt die Pfarrstellen Rapperswil, Bern-Heiliggeist (eine von 3 Pfarrstellen) Vinelz, Ablätschen, Diemtigen und Walterswil.

Von 20 Kirchengemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 14 Pfarrverwesern und 11 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Der Bezirkshelfer des Jura, Ch. D. Voumard, ist vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt worden. Zum Bezirkshelfer des Helfereibezirkes Büren-Solothurn wurde Pfarrer W. Weiss in Olten gewählt, an Stelle des nach Lüsslingen gewählten Pfarrers R. E. Hartmann.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betragen im Jahr 1925 insgesamt Fr. 2,094,329. 95 (1924: Fr. 2,035,774. 20). Sie setzen sich zusammen wie folgt: Besoldungen der Geistlichen (inklusive Besoldungsbeiträge) Fr. 1,674,101. 15, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 36,477. 20, Holzentschädigungen Fr. 72,096. 20, Leibgedinge Fr. 35,700, theologische Prüfungskommission Fr. 1695. 40, Mietzins Fr. 246,260, Beitrag an Reformations-Gedächtnisfeier (I. Rate) Fr. 5000, Loskauf Wohnungsentschädigung Delsberg Fr. 23,000.

B. Römischkatholische Kirche.

Als Mitglied der römischkatholischen Kommission wurde in Ersetzung des verstorbenen Alfred Ceppi gewählt Ernest Stouder, Buchhalter in Courtedoux.

Hinschied von Bischof Stammler. Am 13. April 1925 verstarb der um seine Kirche hochverdiente Bischof Dr. Jakobus Stammler. Der Regierungsrat richtete an den Domsenat des Bistums Basel ein Beileidschreiben und liess sich an der Leichenfeier durch den Kirchendirektor und seinen Stellvertreter (Regierungsräte Burren und Simonin) vertreten.

Diözesankonferenz und Bischofswahl. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn als Vorortsbehörde der Diözesanstände des Bistums Basel ordnete die Diözesankonferenz zur Mitwirkung bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles auf den 1./2. Juni 1925 an. Diese Mitwirkung bei der Bischofswahl besteht in der Stellungnahme zu der vom Domkapitel aufzustellenden Kandidatenliste und eventuellen Ausübung des der Diözesankonferenz zustehenden Streichungsrechtes. Die Wahl selbst fällt in die Kompetenz des Domkapitels.

Nachdem seit 1921 die vertragsmässigen Beziehungen des Kantons Bern zur Diözese Basel wieder hergestellt sind, hat sich der bernische Regierungsrat — nach einem Unterbruch von 50 Jahren — erstmals an den Verhandlungen der Diözesankonferenz vom 1./2. Juni 1925 wieder offiziell beteiligt durch Abordnung seiner Mitglieder Burren und Simonin.

Das Domkapitel wählte zum Bischof Stadtpfarrer Dekan Joseph Ambühl in Luzern, der die Wahl angenommen hat. Nach erfolgter Beerdigung des neugewählten Bischofs durch die Diözesankonferenz fand am Sonntag den 27. September 1925 dessen Konsekration in der St. Ursus-Kathedrale in Solothurn statt. Auch an diesen beiden Anlässen hat sich der Regierungsrat durch seine beiden obgenannten Mitglieder vertreten lassen.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	2
b) auswärtige Geistliche	3
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen)	1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	3
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	1
b) im Ruhestand	0
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	2
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	2
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	6
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	4
b) zum zweitenmal	1

Ende 1925 war einzig die Hilfsgeistlichenstelle von Biel unbesetzt.

Von 3 Kirchengemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt sind.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche im Jahr 1925 betragen Fr. 434, 178. 95 (1924: Fr. 421,974. 90). Davon entfallen auf Besoldungen der Geistlichen Fr. 403,795. 40, Wohnungsentschädigungen Fr. 3,914. 50, Holzentschädigungen Fr. 1800, Leibgedinge Fr. 14,047, Bischof und Domherren Fr. 10,681. 40.

C. Christkatholische Kirche.

Altkatholikenkongress. An den X. internationalen Altkatholikenkongress, der vom 2.—4. September 1925 in Bern stattgefunden hat, wurden als Vertreter des Regierungsrates abgeordnet Regierungspräsident Merz und Kirchendirektor Burren.

Veränderungen im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums: Dieselben beschränken sich auf die Aufnahme eines Priesteramtskandidaten in den christkatholischen Kirchendienst und den Wegzug des Pfarrers der christkatholischen Kirchgemeinde Bern infolge Übernahme einer ausserkantonalen Pfarrei.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1925 Fr. 43,953. 45 (1924: Fr. 42,468. 45) die sich auf folgende Posten verteilen: Besoldungen der Geistlichen Fr. 37,812. 30, Wohnungsschädigungen Fr. 1950, Holzschädigungen Fr. 1400, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750, theologische Prüfungskommission Fr. 41. 15.

Bern, den 11. Mai 1926.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juni 1926.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**